

**ANMELDUNG  
ZUR ABGASPRÜFUNG  
EINES LEICHTEN  
MOTORWAGENS ODER  
EINES MOTORRADES**

BFH | Berner Fachhochschule  
Technik und Informatik TI  
**Abgasprüfstelle (AFHB)**  
Gwerdtstrasse 5  
2560 Nidau  
☎ +41 32 321 66 80  
✉ info.afhb@bfh.ch

offen lassen

Eingang: \_\_\_\_\_

K.-Nummer: \_\_\_\_\_

1. Fahrzeugart :  M1  N1  Motorrad  leichtes Motorrad
2. Fabrik- oder Handelsmarke : \_\_\_\_\_
3. Fahrzeugmodell : \_\_\_\_\_
4. Fahrgestell-Nummer : \_\_\_\_\_
5. Motor
- 5.1 Motortyp : \_\_\_\_\_
- 5.2 Treibstoff :  Benzin  Diesel  CNG  LPG
- 5.3 Direkteinspritzung (DI) :  ja  nein
- 5.4 Zylinderzahl : \_\_\_\_\_<sup>1)</sup>
- 5.5 Hubraum : \_\_\_\_\_ ccm<sup>2)</sup>
6. Abgasreinigung
- 6.1 Katalysator :  ohne  unregelt  geregelt
- 6.2 Sekundärluft (Pulse Air) :  ja  nein
- 6.3 Andere Systeme :  DPF  SCR  LNT<sup>3)</sup>  AGR
7. Getriebe
- 7.1 Getriebeart :  mechanisch  automatisch  CVT
- 7.2 Anzahl Vorwärtsgänge : \_\_\_\_\_<sup>1)</sup>
8. Antriebsart :  vorne  hinten  Allrad<sup>2)</sup>
9. Gewichte
- 9.1 Leergewicht : \_\_\_\_\_ kg (Falls kein Fahrzeugschein vorhanden ist, bitte Waagschein beilegen)
- 9.2 Garantiertes Gesamtgewicht : \_\_\_\_\_ kg<sup>1)</sup>
10. Erste Inverkehrsetzung : \_\_\_\_\_ (Bestätigung beilegen)<sup>2)</sup>
11. Verzollungsdatum : \_\_\_\_\_

**Auftraggeber für Abgasprüfung bei AFHB**

**Fahrzeugbesitzer**

(erscheint als Adresse auf Prüfbericht der HTI)

Name : \_\_\_\_\_

Vorname : \_\_\_\_\_

Strasse : \_\_\_\_\_

PLZ, Ort : \_\_\_\_\_

Tel. Geschäft : \_\_\_\_\_

Tel. Privat : \_\_\_\_\_

Kontaktperson : \_\_\_\_\_

: \_\_\_\_\_

: \_\_\_\_\_

: \_\_\_\_\_

: \_\_\_\_\_

: \_\_\_\_\_

: \_\_\_\_\_

: \_\_\_\_\_

**Bitte Anmerkungen und Unterschrift auf der Rückseite beachten!**

<sup>1)</sup> Nach Angaben des Herstellers

<sup>2)</sup> Erläuterungen auf Instruktionsblatt

<sup>3)</sup> LNT: Lean NOx Trap - Speicherkatalysator

## Anmerkungen

- Die aktuelle Preisliste ist unter folgender Adresse zu finden:  
<https://www.bfh.ch/ti/de/forschung/alle-dienstleistungen/abgaspruefstelle/>
- Bei Nichterscheinen zur Prüfung oder Rückzug der Anmeldung werden CHF 100.- für die Administrativen Kosten verrechnet.
- Zusätzlich zu dieser Anmeldung müssen die nachfolgend aufgeführten Unterlagen miteingereicht werden:
  - Prüfungsbericht der Zollstelle (Form. 13,20 A; Kopie der Vorder- und Rückseite)
  - Waagschein mit Leergewicht bei vollem Tank oder Kopie des Fahrzeugausweises (die Zollquittung wird nicht akzeptiert)
  - Kopie des Prüfprotokolls der Geräuschemessung
  - ggf. Bestätigung der kant. Zulassungsstelle für das 1. Inverkehrsetzungsdatum (siehe Instruktionsblatt)
  - Für Motorräder: Kopie des Anmeldeformulars für Lärmmessung
- Für Fahrzeuge mit Benzinmotoren, ohne OBD-System, zusätzlich:
  - Abgaswartungsdokument mit Sollwerten, ausgestellt durch eine Markenvertretung oder durch Auto-Schweiz - Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure, Wölflistrasse 5 3006 Bern / [www.auto.swiss](http://www.auto.swiss)
- Für Fahrzeuge mit Dieselmotoren, ohne OBD-System, zusätzlich:
  - Beiblatt mit den Einstellvorschriften des Herstellers (Leerlaufdrehzahl, Förderbeginn bei Leerlaufdrehzahl, Drehzahl bei Abregelbeginn ohne Last, Nennleistung und Nenndrehzahl des Motors)
- Zusätzlich für die Fahrzeuge ohne OBD-System, muss eine Abgaswartung vor der Abgasmessung bei der AFHB durch eine dazu berechnigte Garage ausgeführt werden. Bei der Fahrzeuganlieferung ist das Abgaswartungsdokument mit Eintrag dieser Wartung mitzubringen.

## Am Fahrzeug vorgenommene Änderungen gegenüber dem Serienzustand:

---

---

---

---

---

---

---

Datum: \_\_\_\_\_ Stempel und rechtsverbindliche  
Unterschrift des Auftraggebers: \_\_\_\_\_

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sowie die Kenntnisnahme der obenstehenden Anmerkungen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen auf dem "Instruktionsblatt zu Abgasprüfungen an leichten Motorwagen und Motorrädern".

## Diese Anmeldung ist zu senden an:

Berner Fachhochschule  
Technik und Informatik  
Abgasprüfstelle (AFHB)  
Gwerdtstrasse 5  
2560 Nidau

oder per E-Mail : [info.afhb@bfh.ch](mailto:info.afhb@bfh.ch)

Für Ihre Fragen sind wir telefonisch unter 032 321 66 80 oder per E-Mail [info.afhb@bfh.ch](mailto:info.afhb@bfh.ch) erreichbar.

## 1. Allgemeines

Für Fahrzeuge, die im Ausland bereits immatrikuliert waren, sind diejenigen schweizerischen Vorschriften anwendbar, die zur Zeit der 1. Inverkehrsetzung galten. Dieses Datum ist von der kant. Zulassungsstelle (Strassenverkehrsamt) mit separatem Formular bestätigen zu lassen. Die Prüfstelle bestimmt anhand dieser Bestätigung die anwendbare Abgasverordnung.

Das Fahrzeug ist in einwandfreiem, fahrtüchtigem Betriebszustand vorzuführen. Der Motor und die übrigen Organe des Fahrzeuges müssen nach den Angaben des Herstellers (siehe Anmeldung) eingestellt sein, insbesondere die Zündung und der Leerlauf (Drehzahl, CO-Gehalt, falls einstellbar).

Die Auspuffanlage muss dicht sein. (Kondenswasserlöcher sind nur bei schräg stehenden Auspuffanlagen gestattet).

Die Fahrbarkeit und das Kaltstartverhalten können von der Prüfstelle kontrolliert werden. Deren Entscheid ist endgültig.

Alle Änderungen am Fahrzeug, die das Abgasverhalten beeinflussen können, sind auf der Rückseite der Anmeldung aufzuführen.

Die Prüfstelle kann zusätzliche für die Messung notwendige Einrichtungen am Fahrzeug verlangen. (z.B. spezielle Anschlüsse an den Endrohren der Auspuffanlage, ...)

Der Kraftstofftank muss zu mindestens 40% seiner Füllkapazität mit handelsüblichem Kraftstoff befüllt sein.

Die Haftung der Prüfstelle beschränkt sich auf fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen des Fahrzeuges. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die vollständige Anmeldung wird mit der Angabe der Prüfwoche schriftlich oder telefonisch bestätigt.

## 2. Ergänzungen für leichte Motorwagen

Kann bei Fahrzeugen mit Benzinmotoren das Leerlaufgemisch eingestellt werden, muss eine Prüfmöglichkeit (Prüfanschluss vor Katalysator) vorhanden sein. Ebenso müssen im Abgaswartungsdokument die Sollwerte vor und -nach Katalysator eingetragen sein (nur FAV1-Fahrzeuge).

Die Gruppeneinteilung (nur FAV1-Fahrzeuge) Ziff. 1.3 wird anlässlich der von der Abgasprüfung durchzuführenden Geräuschmessung von der entsprechenden kantonalen Prüfstelle vorgenommen. (Vermerk auf Form. 13.20 A).

*Auszug aus Abgasverordnung FAV1, siehe Rückseite*

## 3. Ergänzungen für Motorräder

Bei der Leerlaufgemischeinstellung ist der Messwert (CO) anhand der CO<sub>2</sub>-Werte zu korrigieren (CO<sub>korrr</sub>). Wenn möglich sollte die Leerlaufgemischeinstellung vor der Abgasprüfung in der AFHB durchgeführt werden.

*Auszug aus der Abgasverordnung FAV3, siehe Rückseite*

## **Auszug aus Abgasverordnung FAV1 (leichte Motorwagen)**

- 1.3 Die dieser Verordnung unterstehenden Fahrzeuge werden in zwei Gruppen eingeteilt;
- 1.3.1 Gruppe I
- Fahrzeuge zum Personentransport mit höchstens neun Sitzplätzen einschliesslich Führer und einer Nutzlast von höchstens 760kg;
  - Fahrzeuge zum Sachentransport mit einer Nutzlast von höchstens 760 kg;
  - Fahrzeuge nach den Buchstaben a und b, die sowohl zum Personen- und Sachentransport dienen.
- 1.3.2 Gruppe II
- Fahrzeuge zum Personentransport mit einer Nutzlast von mehr als 760kg sowie diejenigen mit mehr als neun Sitzplätzen einschliesslich Führer;
  - Fahrzeuge zum Sachentransport mit einer Nutzlast von mehr als 760 kg.
  - Fahrzeuge zum Personentransport mit höchstens neun Sitzplätzen einschliesslich Führer und einer Nutzlast von höchstens 760 kg, die nachweisbar von einem Fahrzeug nach den Buchstaben a oder b abgeleitet sind.
  - Fahrzeuge der Gruppe I, die geländegängig sind.
- 9.2.2 Benzineinfüllstutzen

Der Benzineinfüllstutzen muss so beschaffen sein, dass er mit einem Zapfhahn mit einem äusseren Durchmesser der Endöffnung von 23.6mm oder mehr nicht mehr betankt werden kann, jedoch das Tanken mit einem Zapfhahn mit folgenden Abmessungen erlaubt:

- Der Aussendurchmesser der Endöffnung darf nicht mehr als 21.3 mm betragen.
- Das Endstück muss aus einem mindestens 63 mm langen geraden Rohrstück bestehen.

Die Tankeinfüllreduktion muss dauerhaft und so beschaffen sein, dass ein unbefugtes Abändern nicht möglich ist.

## **Auszug aus Abgasverordnung FAV3 (Motorräder)**

- 3.2 Haltbarkeit
- Die Fahrzeugmotoren müssen so konstruiert sein, dass sie mit handelsüblichem unverbleitem Treibstoff dauernd und zufriedenstellend funktionieren. Motoren mit Gemischschmierung müssen ausserdem für die Beimischung von höchstens 2 Prozent synthetischem Öl zum Treibstoff geeignet sein.
- A 3.1.2 Auspuffanlage
- Die Auspuffanlage darf keine Lecks aufweisen, die zu einer Verringerung der Menge der gesammelten Gase führen können; diese Menge muss der aus dem Motor austretenden Abgasmenge entsprechen.
- A 3.1.3 Ansaugsystem
- Die Dichtheit des Ansaugsystems soll überprüft werden, um sicherzustellen, dass der Verbrennungsvorgang nicht durch eine ungewollte Luftzufuhr geändert wird.
- A 3.1.4 Einstellungen
- Der Motor, und die Betätigungsvorrichtungen müssen nach den Angaben des Herstellers eingestellt sein.
- A 3.1.5 Leistung, Kalt- und Warmstart
- Die Prüfstelle darf prüfen, ob das Leistungsverhalten des Fahrzeuges den Angaben des Herstellers entspricht, ob es für üblichen Gebrauch und vor allem, ob es zum Kalt- und Warmstart geeignet ist.
- Generell: Leergewicht (Personenwagen und Motorräder)
- Masse- des Fahrzeuges in fahrbereitem Zustand, ohne Insassen und Ladung, aber mit der gesamten Standardausrüstung und Zubehör sowie einschliesslich der Treibstoffmasse, entsprechend dem angegebenen Behälterinhalt.